

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG (SAUBER ENERGIE)

### 1. Geltungsbereich, Vertragspflichten

- 1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines Sondervertrags – außerhalb der Grundversorgung – von der SAUBER ENERGIE mit Energie beliefert wird.
- 1.2. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung ohne Leistungsmessung für die angegebene Entnahmestelle. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Die SAUBER ENERGIE verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.4. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.5. Die SAUBER ENERGIE kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

### 2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SAUBER ENERGIE in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Entnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2. Verträge mit flexibler Laufzeit können jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 2.3. Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von 1, 6, 12 oder 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 2.4. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde SAUBER ENERGIE das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Lieferstelle mit Einzugsdatum und (MaLo-ID). SAUBER ENERGIE kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet SAUBER ENERGIE die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an, und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der SAUBER ENERGIE die Marktllokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstellen spätestens 14 Tage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat SAUBER ENERGIE dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet SAUBER ENERGIE die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

- 2.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.
- 2.6. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die SAUBER ENERGIE die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen. Kündigungen der SAUBER ENERGIE bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle. SAUBER ENERGIE hat dem Kunden eine Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang in Textform unter Angabe des Vertragsendes zu bestätigen.
- 2.7. Die SAUBER ENERGIE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

### 3. Preise, Preisänderungen

- 3.1. Energiepreise
  - 3.1.1. Der **Gaspreis** (brutto) setzt sich wie folgt zusammen:
    - a) Umsatzsteuer,
    - b) Energiesteuer (Regelsatz),
    - c) Konzessionsabgaben,
    - d) Entgelte für Netznutzung, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
    - e) Kosten nach § 26 Abs. 1 Energiesicherungsgesetz,
    - f) Bilanzierungsumlage sowie
    - g) Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten.
  - 3.1.2. Der **Strompreis** (brutto) setzt sich wie folgt zusammen:
    - a) Umsatzsteuer,
    - b) Stromsteuer,
    - c) Konzessionsabgaben,
    - d) Entgelte für Netznutzung, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung), nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Für eine modernen Messeinrichtungen oder ein intelligentes Messsystem (iMSys),
    - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, Aufschlag für besondere Netznutzung § 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung, sowie
    - f) Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten.
- 3.2. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.3. Preisänderungen durch die SAUBER ENERGIE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SAUBER ENERGIE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die SAUBER ENERGIE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SAUBER ENERGIE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.4. Die SAUBER ENERGIE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach

denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SAUBER ENERGIE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SAUBER ENERGIE nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

- 3.5. Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Änderungen.
- 3.6. Ändert die SAUBER ENERGIE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SAUBER ENERGIE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die SAUBER ENERGIE hat die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang in Textform, unter Angabe des Vertragsendes, zu bestätigen. Die Rechte zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 sowie Ziffer 15.3 bleiben hiervon unberührt.
- 3.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nr.1 bis 5 EnWG.
- 3.8. Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 4. Verträge mit eingeschränkter Preisgarantie

Bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums werden die Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten, Ziffer 3.1.1 lit. g bzw. 3.1.2 lit. f), die Entgelte für Netznutzung und das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung, Ziffer 3.1.1 lit. d bzw. 3.1.2 lit. d) sowie die Konzessionsabgabe (Ziffer 3.1.1 lit. bzw. 3.1.2 lit. c) garantiert.

Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Preisänderungen nimmt SAUBER ENERGIE nach Ziffer 3.3 ff. vor.

#### 5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der SAUBER ENERGIE Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9 erforderlich.

#### 6. Messeinrichtungen

- 6.1. Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 6.2. Auf Verlangen des Kunden wird die SAUBER ENERGIE jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SAUBER ENERGIE, so

hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SAUBER ENERGIE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### 7. Ablesung des Zählerstandes

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der SAUBER ENERGIE mit Angabe des Ablesedatums bis zu dem von SAUBER ENERGIE genannten Ablesetermin mitzuteilen. Dies kann über das Kundenportal im Internet, per Post, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist der SAUBER ENERGIE in Textform darzulegen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 7.2. Weiterhin ist die SAUBER ENERGIE berechtigt, die Ablesedaten oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte für die Abrechnung nach Ziffer 8 zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder vom dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Verbrauchsstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird SAUBER ENERGIE die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 8 vorrangig verwenden.
- 7.3. Fehlt eine Zählerstandangabe, ist sie unplausibel oder liegt diese verspätet vor und damit außerhalb des berücksichtigungsfähigen Ablesetermins. Darüber hinaus kann die SAUBER ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, der SAUBER ENERGIE oder den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SAUBER ENERGIE nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden zur Selbstablesung nach Ziffer 7.1 Satz 3 darf SAUBER ENERGIE dem Kunden für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

#### 8. Abrechnung und Aufrechnung

- 8.1. Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 8.2. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist nach vorstehendem Satz.
- 8.3. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SAUBER ENERGIE in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst

abzulesen und der SAUBER ENERGIE bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SAUBER ENERGIE berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

- 8.4. SAUBER ENERGIE ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung und Abrechnungsinformationen mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben ist SAUBER ENERGIE verpflichtet, Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Rechnung und Abrechnungsinformationen anzubieten. Weiterhin muss SAUBER ENERGIE Abrechnungsinformationen mindestens alle 6 Monate, oder auf Verlangen alle 3 Monate, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Erhält SAUBER ENERGIE Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 8.5. Für jede zusätzliche Abrechnung bzw. jede zusätzliche Zusendung einer Abrechnungsinformation in Papierform werden die im Preisblatt der SAUBER ENERGIE einsehbar jederzeit unter <https://www.sauberenergie.de/downloads> aufgeführten Kosten berechnet.
- 8.6. Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 8.7. Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 8.8. Der Kunde kann gegen Forderungen der SAUBER ENERGIE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 9. Abschlagszahlungen

- 9.1. Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die SAUBER ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die SAUBER ENERGIE die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der SAUBER ENERGIE angemessen zu berücksichtigen.
- 9.2. Ergibt die Abrechnung, dass die SAUBER ENERGIE zu hohe Abschlagszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- 9.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstattet die SAUBER ENERGIE dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge.
- 9.4. Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 werden dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben.

## 10. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 10.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SAUBER ENERGIE hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag

vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Die SAUBER ENERGIE weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.

- 10.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SAUBER ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 10.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber der SAUBER ENERGIE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - 10.3.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - 10.3.2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 10.4. Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der SAUBER ENERGIE angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der SAUBER ENERGIE kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SAUBER ENERGIE zu erstatten. Die Pauschale je Mahnung beträgt 1,20 €. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Evtl. anfallende Kosten, die der SAUBER ENERGIE im Zuge einer Rücklastschrift entstehen, sind vom Kunden in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Kann der Kunde eine offene Forderung nicht mit einer Einmalzahlung begleichen und vereinbaren SAUBER ENERGIE und der Kunde eine gesonderte Ratenzahlungsvereinbarung, hat der Kunde die durch die Ratenzahlungsvereinbarung entstandenen Kosten der SAUBER ENERGIE zu erstatten. Sie betragen pauschal 25,00 €. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SAUBER ENERGIE kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SAUBER ENERGIE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## 11. Berechnungsfehler

- 11.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SAUBER ENERGIE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SAUBER ENERGIE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 11.2. Ansprüche nach 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung

des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 12. Bonus und Bonusauszahlung

- 12.1. Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit in dem für den Bonus vereinbarten Tarif. **Der vereinbarte Bonus wird in der ersten Jahresendabrechnung verrechnet. Ein daraus entstehendes Guthaben wird auf ein vom Kunden im Vorfeld benanntes Konto erstattet.**
- 12.2. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der SAUBER ENERGIE in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.
- 12.3. Wird ein Sofortbonus für Kunden gewährt, zahlt die SAUBER ENERGIE diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf ein vom Kunden genanntes Konto überwiesen.

## 13. Lieferverpflichtungen

- 13.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SAUBER ENERGIE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 13.2. Die SAUBER ENERGIE ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

## 14. Haftung

- 14.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder gegen den jeweiligen Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt die SAUBER ENERGIE dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 14.2. Die SAUBER ENERGIE haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SAUBER ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SAUBER ENERGIE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 15. Unterbrechung der Versorgung

- 15.1 Die SAUBER ENERGIE ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SAUBER ENERGIE berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.

## 16. Vertragsänderungen

- 16.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die SAUBER ENERGIE kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese AGB hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die SAUBER ENERGIE nicht zumutbar ist. Die SAUBER ENERGIE ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.

- 16.2. Die SAUBER ENERGIE wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 15.1 mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung.
- 16.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SAUBER ENERGIE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden. SAUBER ENERGIE hat die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang in Textform, unter Angabe des Vertragsendes, zu bestätigen. Die Rechte zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 sowie Ziffer 3.5 bleiben hiervon unberührt.

## 17. Besonderheiten des Online-Vertrages

- 17.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrages kommunizieren die SAUBER ENERGIE und der Kunde miteinander per E-Mail bzw. über das Online-Kundenportal. Dies schließt u. a. den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der SAUBER ENERGIE unverzüglich unter [www.sauberenergie.de/portal](http://www.sauberenergie.de/portal) mitzuteilen. Die SAUBER ENERGIE behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.
- 17.2. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter [www.sauberenergie.de/portal](http://www.sauberenergie.de/portal) angebotenen Funktionalitäten.
- 17.3. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die SAUBER ENERGIE übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

## 18. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

- 18.1. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln, Telefon: 0800-11 22 999, E-Mail: [kundenservice@sauberenergie.de](mailto:kundenservice@sauberenergie.de). Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die SAUBER ENERGIE ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Internet:

www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden.

- 18.2. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 (Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr), Telefax: 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

## 19. Sonstiges

- 19.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SAUBER ENERGIE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des jeweils gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.
- 19.2. Die SAUBER ENERGIE ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Des Weiteren ist die SAUBER ENERGIE berechtigt, bei Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, die Energielieferung abzulehnen. Weitere Informationen können der Datenschutzerklärung der SAUBER ENERGIE unter <https://www.sauberenergie.de/datenschutz> entnommen werden.
- 19.3. Energieeffizienzhinweis: [www.sauberenergie.de](http://www.sauberenergie.de) informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) zu entnehmen. Dort ist auch die SAUBER ENERGIE gelistet.
- 19.4. Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 19.5. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Website [www.baua.de](http://www.baua.de) abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die SAUBER ENERGIE das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

## 20. Anbieter

SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln;  
Handelsregister: AG Köln, HRA 15093; Persönlich haftende  
Gesellschafterin ist die SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs GmbH, Köln;  
Handelsregister: AG Köln, HRB 33220;  
Geschäftsführung: Dipl.-Betriebsw. Nina Zimmer

**Kontaktmöglichkeiten – Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der SAUBER ENERGIE:**

SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG, Kundenservice, Bachstraße 3, 53721 Siegburg, Telefon: 0800-11 22 999, Fax: 02241-107 485, E-Mail: kundenservice@sauberenergie.de

Website: [www.sauberenergie.de](http://www.sauberenergie.de)

Die Produktinformationen gem. § 312d BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.

**Stand: 01.05.2026**